

Sitzung vom 22. August 2001

**1232. Anfrage (Auswirkungen des Landverkehrsabkommens Schweiz - EU auf Grenzregionen des Kantons Zürich, namentlich das Rafzerfeld, als Einfallstor des ausländischen Schwerverkehrs)**

Die Kantonsräte Ernst Knellwolf, Elgg, Hans Badertscher, Seuzach, und Hans Rutschmann, Rafz, haben am 11. Juni 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Als Folge des bilateralen Landverkehrsabkommens sind auch Gebiete im Kanton Zürich, vorab Grenzregionen wie das Rafzerfeld, mit ungelösten Problemen konfrontiert, die vom Bund lange gar nicht wahrgenommen wurden und bis heute ungelöst sind.

Im bundesrätlichen Zwischenbericht vom 23. August 2000 zum Postulat von Ständerat Hofmann wurde für den Landverkehr immerhin festgehalten: «Vertiefte Untersuchungen für einzelne Grenzümgebungen erscheinen als notwendig, um zu beurteilen, ob zusätzlich zu den flankierenden Massnahmen sowie anderen bereits in Ausführung befindlichen oder beschlossenen baulichen Vorkehren ein weiterer Handlungsbedarf besteht. Dabei ist die Koordination mit dem ersten Verlagerungsbericht, der auf Grund des Verkehrsverlagerungsgesetzes ebenfalls 2002 vorzulegen ist, sicherzustellen, falls erforderlich auch mit der für 2004 geplanten Botschaft zur zweiten Etappe Bahn 2000 ...».

Verschiedene Anzeichen deuten aber darauf hin, dass der Bund angesichts anderer ungelöster Schwerverkehrsfragen (wie dem LKW-Stau in Richtung Tessin) die Vorbereitungen für Massnahmen in unserem Kanton und die dafür in Aussicht gestellte Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich und den betroffenen Gemeinden aus den Augen verliert.

Wir fragen daher den Regierungsrat an:

1. Was unternimmt der Regierungsrat beim Bund, damit die gegenwärtig laufenden Arbeiten zur Erfassung der raumordnungspolitischen «Auswirkungen der bilateralen Verträge auf die Grenzregionen» und die ins Auge gefassten weiteren flankierenden Massnahmen, für die das UVEK und dort das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) federführend sind,
  - a) den wachsenden ausländischen Schwerverkehr auch in den zürcherischen Grenzregionen berücksichtigen;
  - b) das vom ARE selbst als «Einfallstor des ausländischen Schwerverkehrs in den Wirtschaftsraum Zürich» bezeichnete Szenario tatsächlich analysieren und die Grundlage für weitere flankierende Massnahmen im Kanton Zürich liefern;
  - c) die vom Amt für Raumordnung und Vermessung des Kantons Zürich (ARV) in Zusammenarbeit mit den betroffenen zürcherischen Kiesgemeinden der GeKMa (Gemeindekonferenz für Materialgewinnung und Materialablagerung) eingebrachten Anliegen berücksichtigen und die Mitarbeit von ARV und GeKMa sichergestellt ist;
  - d) die Festlegungen des kantonalen Richtplans, namentlich für das Rafzerfeld (zum Beispiel Anteil Bahntransport beim Kiesabbau), respektieren;
  - e) die finanziellen Mehraufwendungen vorab der Kiesgemeinden für Planung und eigene flankierende Massnahmen berücksichtigen und auf deren Entschädigung gerichtet sind?
2. Wie verhält sich der Regierungsrat gegenüber der aus Bundeskreisen zu hörenden Auffassung, die Behebung dieser Probleme im Kanton Zürich und ihre Finanzierung obliege dem Kanton? Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, der Bund habe mit dem Landverkehrsabkommen gegen seine eigene Genehmigung des Zürcher Richtplans (vorab zum Kiesabbau im Rafzerfeld) verstossen und die Pflicht, entweder mit der EU Korrekturen auszuhandeln oder zumindest für die nötigen flankierenden Massnahmen von Kanton und betroffenen Gemeinden finanziell aufzukommen? Soweit dafür LSVA-Einnahmen verwendet werden müssen, gehen diese wirklich zu Lasten des Kantonsdrittels?

Auf Antrag der Baudirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ernst Knellwolf, Elgg, Hans Badertscher, Seuzach, und Hans Rutschmann, Rafz wird wie folgt beantwortet:

Das Landverkehrsabkommen Schweiz - EU kann auf die Grenzregionen des Kantons Zürich und dabei namentlich auch auf das Rafzerfeld besondere Auswirkungen haben. Im Rafzerfeld stehen dabei mögliche zusätzliche Luft- und Lärmimmissionen sowie allfällige Wettbewerbsnachteile der Zürcher Kieswirtschaft gegenüber ausländischer Konkurrenz im Vordergrund.

Mit der Vorlage 3819 vom 15. November 2000 hat der Regierungsrat die Prioritäten im Strassenbau, dessen Finanzierung sowie die Verwendung der zusätzlichen Erträge aus der LSVA durch Bund und Kanton ausführlich dargelegt. Auch angesichts der möglichen Entwicklungen im Rafzerfeld ist mittelfristig an diesen Ausführungen festzuhalten, zumal die in der Anfrage angesprochenen Auswirkungen genau untersucht und beschrieben werden müssen, bevor Änderungen im Strassenbauprogramm oder besondere Ausgleichsmassnahmen für Zürcher Kiesgemeinden oder für einzelne Kiesunternehmen in Betracht gezogen werden könnten.

Auf Anregung der Gemeindegemeinschaft für Materialgewinnung und -ablagerung (GeKMa) hat nach Vorgesprächen mit der Baudirektion Mitte Dezember 2000 eine Aussprache in Bern stattgefunden zwischen Vertretern des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) sowie der GeKMa. Es ist nach wie vor vorgesehen, dass das ARE zu gegebener Zeit mit dem Kanton und der GeKMa wieder Kontakt aufnehmen wird. Das Bundesamt begrüsst in diesem Sinne auch die kantonalen Erhebungen zur Entwicklung der Kiessituation im Zürcher Unterland, wie sie die Baudirektion jährlich veröffentlicht. Es wird sich zeigen, ob inskünftig zusätzliche Verfeinerungen oder Ergänzungen notwendig sind. Angesichts des kurzfristig fehlenden Spielraums sowohl bezüglich Strassenbau als auch bezüglich besonderer Ausgleichsmassnahmen für die betroffenen Gemeinden und Kiesunternehmen durch Bund oder Kanton hat das Augenmerk dabei weniger der bis 2004 dauernden Übergangsphase als vielmehr der ab 2005 geltenden endgültigen Regelung zu gelten. Ob und in welcher Art dem Bund beantragt werden soll, insbesondere für die Abgeltung der Mehraufwendungen für die Abwicklung des Kies- und Aushubtransports auf der Schiene besondere Massnahmen zu ergreifen oder Entschädigungen zu leisten, kann erst nach Vorliegen des Berichts zu den «Auswirkungen der bilateralen Verträge auf die Grenzregionen» (Mitte 2002) entschieden werden, wenn die Auswirkungen dieser Verträge auf die Grenzregionen des ganzen Landes und auf alle Sparten sowie die vom Bund beabsichtigten Massnahmen bekannt sind. Falls dann die Anliegen des Kantons Zürich sowie der GeKMa nicht genügend abgedeckt sein werden, wird der Kanton Zürich entsprechend intervenieren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.